

Will ein Vermieter keinen schiefen Haussegen riskieren, wird er von nahen Angehörigen selten die volle ortsübliche Miete für eine Wohnung verlangen. Aber Vorsicht: Dem Finanzamt liegt am Familienfrieden weniger als an einer korrekten Steuerermittlung. Gerade beim Thema Werbungskosten lauern zahlreiche Fallstricke – und das sogar schon vor einer Vermietung, wie ein aktuelles Urteil zeigt. Wir erklären Ihnen, worauf Sie achten müssen. Wie immer mehr weiß Ihr Steuerberater!

Lesen Sie mehr auf S. 2

STEURO®

EXKLUSIVE INFOS FÜR MANDANTEN

AUS DEM INHALT

Werbungskosten bei Vermietung

Vorausdenken bringt Vorteile

Reaktionen auf Steuerkonzepte

Experten lehnen Erhöhungen ab

Seite 2

Investitionsabzugsbetrag

Erleichterung für Unternehmen

Seite 3

Zuwendung an Geschäftspartner

Kleine Geschenke, großer Ärger

Regelmäßige Steuererklärung

Auch Vereine sind in der Pflicht

Seite 4

Besteuerung einer Abfindung

Freiwilliger Abgang störte Amt

Wenn ein Gesellschafter geht

Abschied wird leichter gemacht

Seite 5

Achtung beim Vorsteuerabzug

Leistungen richtig abrechnen

Seite 6

Ein Dienstrad von der Firma

Steuersicher in den Sattel

Seite 7

Ausblick auf das Jahr 2018

Neues bei der Steuererklärung

Steuerkalender / Impressum

Seite 8

BUNDESTAGSWAHL: EIN EXKLUSIVER AUSBlick FÜR STEURO-LESER

Die Steuerkonzepte von CDU und SPD

Am 24. September ist Bundestagswahl. Schon jetzt steht fest: Danach wird entweder Angela Merkel oder Martin Schulz die neue Regierung anführen und die Richtung der Steuerpolitik vorgeben. Entsprechend bringen wir hier die zentralen Unterschiede der konkurrierenden Steuerkonzepte von CDU und SPD auf den Punkt.

⇒ **Spitzensteuersatz:** Sowohl CDU als auch SPD wollen, dass der Spitzensteuersatz für Ledige (derzeit: 42%) künftig erst ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 60.000 Euro greift (derzeit: 54.058 Euro). Um das zu finanzieren, will die SPD den Spitzensteuersatz ab einem zu versteuernden Jahreseinkommen von 76.200 Euro auf 45% anheben. Zusätzlich plant sie eine so genannte Reichensteuer, d.h. einen Zuschlag auf den Spitzensteuersatz in Höhe von 3% auf zu versteuernde Single-Einkommen ab 250.000 Euro. Die CDU schließt Steuererhöhungen insgesamt aus.

⇒ **Familie und Kinder:** Die CDU will den Kinderfreibetrag langfristig auf das Niveau des Erwachsenenfreibetrags anheben und das Kindergeld entsprechend erhöhen, in einem ersten Schritt um 25 Euro je Kind.



Foto: christian.schwier/fotolia.de

Die SPD plant für neu geschlossene Ehen an Stelle des Ehegattensplittings die Einführung eines so genannten Familientarifs. Demnach dürfte der Ehepartner mit dem höheren Einkommen einen Betrag von bis zu 20.000 Euro auf seinen Partner übertragen. Zusätzlich soll ein Kinderbonus eingeführt werden. Jeder Elternteil soll pro Kind und Jahr 150 Euro von der Steuerschuld abziehen können. Der Bonus gilt für alle Ehepaare, die den Familientarif nutzen, sowie für Alleinerziehende und Unverheiratete. Bereits bestehende Ehen sollen zwischen Splitting- und Familientarif frei wählen dürfen.

⇒ **Solidaritätszuschlag:** Die SPD will den „Soli“ ab 2020 zunächst für niedrige und mittlere Einkommen abschaffen, später

dann schrittweise für alle. Die CDU will damit ebenfalls 2020 schrittweise beginnen, allerdings direkt für alle.

⇒ **Erbschaftsteuer:** Die CDU steht zur 2016 beschlossenen Reform, sie lehnt jede Verschlechterung ab. Die SPD will die Erbschaftsteuer erneut reformieren und weniger Ausnahmen für besonders hohe Vermögen zulassen.

⇒ **Finanztransaktionssteuer:** Diese Steuer wollen beide Parteien in Abstimmung mit den anderen EU-Staaten einführen. ■

STEURO-Tipp

Was Experten von den Steuerkonzepten der beiden großen Parteien halten, lesen Sie auf der nächsten Seite.

WERBUNGSKOSTEN: FALLSTRICKE BEI DER VERBILLIGTEN VERMIETUNG AN NAHE ANGEHÖRIGE

Vermieter müssen weit genug vorausdenken

An sich eine gute Idee: Die Wohnung an nahe Angehörige vermieten und dabei nur eine kleine Miete verlangen – schließlich bleibt so das Geld in der Familie. Aber Vorsicht: Dem Finanzamt liegt weniger am Familiensinn als an der korrekten Berechnung der anteiligen Werbungskosten.

Wer eine Wohnung an nahe Angehörige (oder auch im Rahmen eines Dienstverhältnisses) verbilligt vermietet, sollte mehr als 66% der ortsüblichen Vergleichsmiete verlangen. Sonst können nämlich nicht mehr 100% der immobilienbedingten Werbungskosten abgezogen werden. Stattdessen müsste die Nutzungsüberlassung dann gemäß EStG in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt werden. Das heißt, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen können nur in dem Verhältnis als Werbungskosten abgezogen werden, in dem die vereinbarte Miete zur ortsüblichen Miete steht. Genau das jedoch dürfte in der Regel nicht im Sinne des Vermieters sein.

Werbungskosten für die Renovierung noch vor der verbilligten Vermietung

Was aber ist mit Aufwendungen, die bereits vor der Vermietung an nahe Angehörige entstehen? Mit dieser Frage beschäftigte sich unlängst das Finanzgericht Nürnberg (FG Nürnberg, Urteil vom 27. Januar 2017, Az. 4 K 764/16).

In dem Fall ging es um einen Mann, der von seiner Mutter im Jahr 2012 eine Wohnung geerbt hatte. Mitte des gleichen Jahres begann er gemeinsam mit seinem Sohn mit notwendigen Renovierungsmaßnahmen, die zu Beginn des nächsten Jahres abgeschlossen waren. Anschließend, ab April 2013, vermietete er die Wohnung deutlich verbilligt an eben diesen Sohn. Er verlangte von ihm knapp über 50% der



Foto: Eisenhans/fotolia.de

ortsüblichen Vergleichsmiete. Das Finanzamt weigerte sich, die im Streitjahr 2012 geltend gemachten Werbungskosten (Erhaltungsaufwendungen) anzuerkennen. Hiergegen klagte der Vermieter. Schließlich habe er zunächst die Absicht gehabt, die Wohnung fremd und zum ortsüblichen Mietpreis zu vermieten.

Diesen Einwand mochten die Finanzrichter angesichts des engen zeitlichen Zusammenhangs zwischen Erwerb, Renovierung und Vermietung der Wohnung an den Sohn – sowie dessen Hilfe bei der Renovierung – nicht gelten lassen. Konkrete Belege für die Fremdvermietungsabsicht konnte der Vermieter nicht vorlegen. Deshalb sahen die Richter die vorab entstandenen Werbungskosten in Verbindung mit der verbilligten Vermietung. Entsprechend der reduzierten Miete durfte der Eigentümer statt der rund 9.000 Euro vorab geltend gemachten Werbungskosten auch nur knapp über die Hälfte dieses Betrags geltend machen.

Wir haben vier wichtige Tipps rund um die ortsübliche Vergleichsmiete gesammelt, damit die volle Abzugsfähigkeit nicht in Gefahr gerät:

- ➔ **Finanzämter vertreten grundsätzlich die Auffassung**, dass bei der verbilligten Vermietung zum Vergleich die ortsübliche Kaltmiete zuzüglich der nach der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Kosten herangezogen werden muss. Lediglich dann, wenn sich die Betriebskosten nicht aus dem Mietvertrag oder anderen vorliegenden Unterlagen entnehmen lassen, kann aus Vereinfachungsgründen als Vergleichswert die tatsächlich zu zahlende Gesamtmiete herangezogen werden.
- ➔ **Zur Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete** stehen verschiedene Wege zur Verfügung, wie z.B. ein Mietspiegel oder die Internetrecherche. Vorsicht: Diese Wege nutzen auch die Sachbearbeiter in den Finanzämtern – und können je nach Grundlage möglicherweise zu anderen Ergebnissen kommen. Entsprechend sollten sich Vermieter zumindest doppelt absichern.
- ➔ **Einem Steuerpflichtigen bleibt es unbenommen**, die tatsächliche ortsübliche Miete für andere vergleichbare Wohnungen nachzuweisen. Insofern sollten Vermieter ihre Entscheidungsfindung zur (verbilligten) Miethöhe immer genau dokumentieren bzw. gegenüber dem Finanzamt belegen können.
- ➔ **Fragen Sie in jedem Fall** möglichst frühzeitig Ihren Steuerberater. Er kann Ihnen dabei helfen, jeglichen Ärger zu vermeiden. ■

REAKTIONEN AUS DER WIRTSCHAFT AUF DIE STEUERKONZEPTE VON CDU UND SPD

Experten lehnen weitere Steuerverschärfungen strikt ab

Dass die jeweilige politische Konkurrenz an den Konzepten des Rivalen selten ein gutes Haar lässt, ist nicht weiter verwunderlich. Wie aber bewerten (mal mehr, mal weniger) neutrale Experten die Steuerkonzepte von CDU/CSU und

SPD (siehe Titelseite)? Wir haben einige Reaktionen gesammelt.

Beim Thema Solidaritätszuschlag ist die Kritik etwa des Bundes der Steuerzahler (BdSt) noch verhalten. Er hält es für gut und richtig, den „Soli“ endlich abzu-

bauen, wünscht sich hierbei aber ein deutlich höheres Tempo.

Pluspunkte aus Steuerzahlersicht sammelt die Union, weil sie von Steuererhöhungen Abstand nimmt. Genau hier setzt auch die deutliche Kritik an der SPD an.

Diese plant eine Anhebung des Spitzensteuersatzes und eine Reichensteuer. „Hier vergisst die SPD, dass unser Einkommensteuerrecht auch ein Unternehmenssteuerrecht ist“, moniert BdSt-Präsident Reiner Holznapel. Rund 80



ERLEICHTERUNG FÜR GERINGFÜGIGE WIRTSCHAFTSGÜTER

Gesetz mit positiven Nebenwirkungen

Ab 2018 gilt ein neues Gesetz gegen Steuerbetrüger. Aber: Das Gesetz enthält an einigen Stellen durchaus lohnende Erleichterungen für alle steuerehrlichen Unternehmen im Land. So wird unter anderem die Grenze für die Sofortabschreibung von kleineren Anschaffungen angehoben.

Die Bundesregierung will mit dem neuen „Steuerungsbekämpfungsgesetz“ – wie der Name schon sagt – in erster Linie gegen Steuerbetrüger vorgehen. Insbesondere richtet sich das Gesetz gegen Steuerhinterziehung mittels Briefkastenfirmen (Stichwort „Panama Papers“). Auf einige Unternehmen kommt dadurch ein vergleichsweise großer Erfüllungsaufwand zu. Der Gesetzgeber rechnet für die Wirtschaft mit einmaligen Kosten in Höhe von fast 400 Millionen Euro und einem jährlichen Aufwand in Höhe von rund 10 Millionen Euro, unter anderem bedingt durch neue Informations-, Anzeige- und Aufbewahrungspflichten. Vornehmlich betrifft das Unternehmen, die vorwiegend im Ausland Geschäfte tätigen.

Gute Nachrichten für heimische Unternehmer

Und hier kommt nun die gute Nachricht für alle Unternehmen hiezulande: Das Gesetz enthält nämlich stellenweise auch deutliche Erleichterungen, etwa beim Thema „geringwertige Wirtschaftsgüter“. Die für eine Sofortabschreibung relevante so genannte GWG-Grenze wird ab 2018 von bisher 410 Euro auf dann 800 Euro erhöht. Das betrifft selbstständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, z.B. Büro- und Geschäftsausstattung, Laptops oder Tablet-Computer. Angewendet werden sollen die neuen Wertgrenzen auf nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte Wirtschaftsgüter (s. auch *Rechenbeispiel*).

Darüber hinaus wird bei der Sammelabschreibung die Wertuntergrenze von bislang 150 Euro auf 250 Euro angehoben (§ 6 Abs. 2a Sätze 1 und 4 EStG). Somit können Wirtschaftsgüter

mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von 250,01 Euro bis 1.000,00 Euro pro Wirtschaftsjahr in einem Sammelposten zusammengefasst und über eine Dauer von fünf Jahren gewinnmindernd abgesetzt werden (jährliche Sammelabschreibung von 20%).

Außerdem wird die Steuerfreiheit von Wagniskapitalzuschüssen für junge Unternehmen ausgeweitet. Die Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen wird gesetzlich festgelegt.

Mehr Informationen rund um das neue Gesetz und die neuen Abschreibungsmöglichkeiten gibt es bei Ihrem Steuerberater. ■



Foto: ginasanders/123rf.com

STEURO-Tipp

Bankgeheimnis endgültig ade: Mit dem neuen Gesetz wird das bisher in Paragraph 30a der Abgabenordnung (AO) geregelte steuerliche Bankgeheimnis aufgehoben. Finanzbeamte dürfen bei „hinreichendem Anlass“ künftig ohne die bislang geltenden Einschränkungen Auskunftersuchen an inländische Kreditinstitute richten, um Informationen über Kunden und deren Geschäftsbeziehungen zu Dritten erlangen zu können. Mehr zur Legalität eines solchen Ersuchens bzw. „hinreichenden Anlasses“ weiß Ihr Steuerberater.

RECHENBEISPIEL

So ist der Aktenschrank sofort abzugsfähig

- ⇒ Ein Unternehmer macht in seiner Einnahmenüberschussrechnung 2017 einen Investitionsabzugsbetrag von 10.000 Euro für Investitionen innerhalb der nächsten drei Jahre gewinnmindernd geltend. 2018 kauft er einen neuen Aktenschrank für netto 1.300 Euro. In seiner Einnahmenüberschussrechnung 2018 rechnet er den Investitionsabzugsbetrag in Höhe von 40% von 1.300 Euro, also 520 Euro, gewinnerhöhend hinzu (§ 7g Abs. 2 Satz 1 EStG).
- ⇒ Gleichzeitig kürzt der Unternehmer nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG die Netto-Anschaffungskosten des Aktenschanks um 520 Euro (40% von 1.300 Euro). Dadurch ergeben sich für die AfA des Aktenschanks maßgebliche Anschaffungskosten von 780 Euro. Diese Kosten liegen unter der neuen GWG-Grenze von 800 Euro.
- ⇒ Der Unternehmer kann daher für den Aktenschrank die GWG-Sofortabschreibung in Anspruch nehmen. Normalerweise hätte er den Schrank über 13 Jahre (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für Büromöbel laut „amtlicher AfA-Tabelle“) abschreiben müssen. ■



Prozent der Unternehmen seien in Deutschland Einzel- und Personengesellschaften, für die das Einkommensteuerrecht gilt.

In eine ähnliche Kerbe schlägt der Deutsche Industrie- und Handelskammertag (DIHK). „Die Steuervorschläge der SPD verunsichern vor allem kleine und mittlere Unternehmen“, betont DIHK-Präsident Eric Schweitzer.



Foto: Tim Reckmann/pixelio.de

Dem hiesigen Mittelstand könnte Kapital für Investitionen ent-

zogen werden. Gleiches gelte für eine Verschärfung bei der Erbschaftsteuer.

Entsprechend lobt der DIHK das Bekenntnis der Union zu Steuerentlastungen angesichts fortgesetzter Einnahmerekorde für eine „aus Sicht vieler Unternehmen zentrale Aussage“.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) klingt

schon beinahe mitleidig: „Da hat die SPD leider keine wirklich guten Ideen bereitet“, sagt BDI-Präsident Dieter Kempf. ■

STEURO-Tipp

Die „Wahlprüfsteine“ des BdSt können Interessierte per E-Mail an info@steuerzahler.de kostenlos anfordern.



Foto: Petro Kuprynenko/123rf.com

ABSCHREIBUNG

Einbauküche ist eigenständig

Die Aufwendungen für die Rundum-Erneuerung einer Einbauküche (Spüle, Herd, Möbel und Elektrogeräte) in einer Mietwohnung sind nicht sofort als Werbungskosten bei Vermietung und Verpachtung abziehbar. Das hatte der Bundesfinanzhof so entschieden (BFH, Az. IX R 14/15, s. *STEURO* 1/2017).

Das Bundesfinanzministerium wies jetzt die Finanzämter an, die Grundsätze des Urteils in allen offenen Fällen anzuwenden (BMF, Schreiben vom 16. Mai 2017, Gz. IV C 1 - S 2211/07/10005 :001). Demnach müssen die Ausgaben für die Einbauküche künftig über einen Zeitraum von zehn Jahren im Wege der Absetzungen für Abnutzung (AfA) abgeschrieben werden. Grund: Es handle sich um ein eigenständiges und einheitliches Wirtschaftsgut mit einer Nutzungsdauer von zehn Jahren.

Antrag auf die veraltete Rechtsprechung stellen

Gleichzeitig aber gibt es eine gute Nachricht für bereits gestellte Anträge. Das Ministerium stellt nämlich klar: Bei Erstveranlagungen bis einschließlich des Veranlagungszeitraums 2016 werde nicht beanstandet, wenn auf Antrag des Steuerpflichtigen (!) noch die veraltete Rechtsprechung zugrunde gelegt wird. Danach wurden Spüle und Herd als wesentliche Bestandteile des Gebäudes behandelt. Deren Erneuerung/Austausch führte zu sofort abzugsfähigem Erhaltungsaufwand. ■

35-EURO-GRENZE BEI ZUWENDUNGEN AN GESCHÄFTSPARTNER

Kleine Geschenke, großer Ärger

Auch im Geschäftsleben gilt: Kleine Geschenke erhalten die Freundschaft. Aber Vorsicht – sie können große steuerliche Auswirkungen haben. Das zeigt nun auch wieder ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs. Demnach gilt Folgendes: Entstehen dem Steuerpflichtigen Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde und übernimmt er zusätzlich die Steuer, die durch die Zuwendung an den Beschenkten ausgelöst wird, ist der Steuerpflichtige nicht zum Betriebsausgabenabzug berechtigt, wenn die Zuwendung zusammen mit der Steuer 35 Euro übersteigt (BFH, Urteil vom 30. März 2017, Az. IV R 13/14).

Zur Erinnerung: Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde sind nicht als Betriebsausgabe abziehbar. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Kosten pro Empfänger und Wirtschaftsjahr 35 Euro nicht übersteigen. Das Abzugsverbot soll verhindern, dass unangemessener Repräsentationsaufwand eines Unternehmers auf die Allgemeinheit abgewälzt wird und dient der Bekämpfung des so genannten „Spesenunwesens“.

Der Schenkende darf die Steuer übernehmen – dann aber Vorsicht bei der Freigrenze

Im Wirtschaftsleben ist es durchaus üblich, Geschäftspartner zu kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen einzuladen (Streitpunkt vorm BFH waren Freikarten eines Konzertveranstalters). Das Problem: Solche Geschenke, die die Geschäftsbeziehung fördern oder Neukunden anziehen sollen, können beim Empfänger zu einkommensteuerpflichtigen Einnah-



Foto: Dmitry Shironosov/123rf.com

men führen. Müsste der Empfänger den Wert (z.B. einer Einladung) versteuern, würde die Freude natürlich arg getrübt. Deshalb ist es dem Schenkenden gestattet, die auf das Geschenk entfallende Einkommensteuer des Beschenkten zu übernehmen.

Macht er von diesem Recht Gebrauch, wird die Steuer bei ihm mit einem Pauschalsteuersatz von 30% erhoben. Durch die Übernahme der Versteuerung kommt es zu einem so genannten „Steuergeschenk“. Und das, so stellt der BFH nun klar, muss in den Wert des eigentlichen Geschenks mit einbezogen werden. ■

STEURO-Tipp

Mit der Ausübung des Pauschalierungswahlrechts bei einem Geschenk an Geschäftsfreunde entsteht eine weitere Zuwendung an den Empfänger. Damit ist das Abzugsverbot auch dann anzuwenden, wenn diese Betragsgrenze erst aufgrund der Höhe der Pauschalsteuer überschritten wird. Konsultieren Sie Ihren Steuerberater, um hier teuren Ärger mit dem Finanzamt zu vermeiden!

FINANZÄMTER FRAGEN ALLE DREI JAHRE NACH DER STEUERERKLÄRUNG

Lästige Pflicht für Vereinskassierer

Auch gemeinnützige Vereine müssen regelmäßig eine Steuererklärung abgeben. Daran erinnert anlässlich des aktuellen Prüfungszeitraums das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz.

Voraussetzungen für die Steuerbefreiung erfüllt?

Ob beispielsweise Sport- und Musikvereine, Fördervereine von Kindergärten, Naturschutzvereine oder wohltätige Stiftungen: Die Finanzämter prüfen in der Regel alle drei Jahre, ob solche Organisationen, die laut Satzung gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken die-

nen, mit ihren Tätigkeiten weiterhin die Voraussetzungen für die Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer erfüllen. Zu diesem Zweck müssen die Vereine bei ihrem zuständigen Finanzamt eine Steuererklärung (Vordruck Gem 1) abgeben und Kopien ihrer Kassen- und Tätigkeits- bzw. Geschäftsberichte beifügen.

Derzeit werden wieder viele Vereine überprüft

Nicht alle Vereine sind von dieser Überprüfungsphase gleichzeitig betroffen. Viele Vorstände haben aber in den letzten Tagen und Wochen eine schriftliche Auffor-

derung des Finanzamts zur Abgabe der genannten Unterlagen erhalten.

Im Gegensatz zu früher werden die Steuerklärungs-Formulare jedoch nicht mehr an die Vereine versandt. Die Steuererklärungen sind jetzt grundsätzlich elektronisch zu übermitteln. Hierfür ist eine Registrierung über ELSTER erforderlich (www.elster.de).

Da gerade ehrenamtliche Vorstände hier schnell an die Grenze des Machbaren (und oft auch ihrer steuerrechtlichen Kompetenz) kommen, wird der Steuerberater immer öfter zum unverzichtbaren Partner. ■

ERMÄSSIGTE BESTEuerung EINER ABFINDUNG

Den Job ohne Druck aufgeben?

Die ermäßigte Besteuerung einer Abfindung kommt auch bei einer einvernehmlichen Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in Betracht. Das hat das Finanzgericht Münster entschieden (FG Münster, Urteil vom 17. März 2017, Az. 1 K 3037/14).

Klamme Kommune wollte Personal einsparen

In dem entschiedenen Fall ging es um eine Gemeinde in finanziellen Nöten, die Personal abbauen wollte. Vorrangig wollte sie dieses Ziel über vorzeitige Ruhestandsanträge erreichen. Ein Verwaltungsangestellter, dem noch ein Dienstjahr bis zum Renteneintritt fehlte, ging



Foto: Stockfotos-MG/fotolia.de

in dieser Situation von sich aus auf die Gemeinde zu. Ihm war kurz zuvor eine angestrebte Höhergruppierung verwehrt worden, weshalb er eine Klage hierauf vorbereitete. Schließlich beendeten die Parteien das Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen. Der Angestellte erhielt im Gegenzug für die vorzeitige Auflösung des Arbeitsvertrags eine Abfindung.

Nach dem Einkommensteuergesetz unterliegen Entschädigungen als außerordentliche Einkünfte einem besonderen (ermäßigten) Steuersatz (die so genannte Fünftel-Regelung gemäß § 34 Abs. 1 und 2 Nr. 2 i. EStG). Eine Entschädigung wird als Ersatz für entgangene oder entgehende Einnahmen gewährt (§ 24 Nr. 1 EStG).

Das Finanzamt vertrat aber die Auffassung, dass hier eine ermäßigte Besteuerung der Abfindung

nicht in Betracht komme. Schließlich habe der Arbeitnehmer an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aktiv mitgewirkt – und das, ohne unter einem in der Rechtsprechung geforderten erheblichen wirtschaftlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Druck gestanden zu haben. Somit habe er die Kündigung aus eigenem Antrieb selbst herbeigeführt.

Das sah das Finanzgericht anders. In der Tat sei zwar die Gemeinde nicht von sich aus auf den Angestellten zugekommen. Er habe aber dennoch sehr wohl unter nicht unerheblichem tatsächlichem Druck gestanden. Schließlich gab es einen Interessenkonflikt mit der Gemeinde über die von ihm begehrte Höhergruppierung. Also ging es bei der Auflösung des Arbeitsverhältnisses um eine Vermeidung weiterer Streitigkeiten. ■

WENN EIN PARTNER AUS DER PERSONENGESellschaft AUSSCEIDET

Abschied wird leichter gemacht

Gesellschafter können künftig weitergehend als bisher aus ihren Personengesellschaften gewinnneutral und damit ohne Aufdeckung stiller Reserven ausscheiden. Wie der Bundesfinanzhof entschieden hat, liegt eine so genannte gewinnneutrale Realteilung in allen Fällen der Sachwertabfindung eines ausscheidenden Gesellschafters vor, wenn er die erhaltenen Wirtschaftsgüter weiter als Betriebsvermögen verwendet (BFH, Urteil vom 30. März 2017, Az. IV R 11/15). Das ermöglicht eine Buchwertfortführung auch

dann, wenn der ausscheidende Gesellschafter lediglich Einzelwirtschaftsgüter ohne so genannte Teilbetriebseigenschaft erhält.

Richter wenden sich gegen die Verwaltungsauffassung

Damit wendet sich der BFH ausdrücklich gegen die Auffassung der Finanzverwaltung (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Dezember 2016, Gz. IV C 6 S 2242/07/10002:004, BStBl I 2017, 36). Sie will eine Gewinnneutralität nur dann gewähren, wenn der ausscheidende Gesellschafter

einen Teilbetrieb oder einen Mitunternehmeranteil erhält.

Der Auflösung der Gesellschaft mit anschließender Verteilung der Wirtschaftsgüter des Gesellschaftsvermögens unter den Gesellschaftern wird damit das Ausscheiden eines Gesellschafters aus einer fortbestehenden Gesellschaft gleichgestellt. Den ersten Fall bezeichnet der BFH als „echte Realteilung“. Beim Ausscheiden aus der fortbestehenden Gesellschaft gegen Abfindung mit Gesellschaftsvermögen handelt es sich um eine „unechte Realteilung“. ■



Foto: marcus hofmann/fotolia.de

**IMMOBILIENKREDITE
Richtlinie
nachgebessert**

Die anhaltende Kritik an der nationalen Umsetzung der EU-Wohnimmobilienkreditrichtlinie zeigt Wirkung. Der Bunderrat hat jetzt die vom Bundestag beschlossenen Nachbesserungen bestätigt. Die Richtlinie ging bis dahin in einzelnen Punkten weit über die europarechtlichen Vorgaben hinaus. Vor allem junge Familien und ältere Menschen, aber auch viele Selbstständige waren dadurch bei der Kreditvergabe ins Hintertreffen geraten.

**Finanzierungshürden
werden wieder gesenkt**

Die Hürden für die Gewährung von Anschlussfinanzierungen und Umschuldungen werden nun gesenkt. Das erleichtert u.a. Umschuldungen, um Zwangsvollstreckungen zu vermeiden.

Ebenso werden mit dem neuen Gesetz echte Abschnittsfinanzierungen erleichtert, die zur Fortsetzung einer begonnenen Finanzierung einen neuen Darlehensvertrag erfordern. Nun muss die Bank nur dann eine aktualisierte Kreditwürdigkeitsprüfung vorschalten, wenn der Nettodarlehensbetrag um mindestens zehn Prozent erhöht wird. Ist der Bank allerdings bekannt, dass der Kreditnehmer auch die Verpflichtungen aus der Umschuldungs- oder Anschlussfinanzierung dauerhaft nicht erfüllen kann, darf diese Finanzierung nicht gewährt werden.

Bei Fragen rund um die Immobilienfinanzierung ist Ihr Steuerberater der richtige Ansprechpartner. ■



Screenshot: Satzbaustein

WAS IST ZUMUTBAR?

Belastung wird neu ermittelt

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die zu berücksichtigende zumutbare Belastung (nach § 33 Abs. 3 Satz 1 EStG) stufenweise zu berechnen sei (BFH, Urteil vom 19. Januar 2017, Az. VI R 75/14, s. STEURO 3/2017). Das Bundesfinanzministerium hat sich nun zur weiteren Vorgehensweise geäußert.

Es bestätigt das vom BFH beschlossene Verfahren. Die zumutbare Belastung wird, abhängig von der in drei Stufen gestaffelten Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte, anhand eines Prozentsatzes ermittelt. Gleichzeitig weist das Ministerium die Finanzämter an, dass die geänderte Berechnungsweise möglichst umgehend schon im Rahmen der automatisierten Erstellung der Einkommensteuerbescheide berücksichtigt wird. Falls dies in Einzelfällen noch nicht erfolgt sein sollte, empfiehlt sich für Betroffene – am besten in Rücksprache mit dem Steuerberater – ein Einspruch.

Online-Rechner für eine erste Einschätzung

Das Bayerische Landesamt für Steuern (www.finanzamt.bayern.de) stellt einen Online-Rechner zur Ermittlung der zumutbaren Belastung zur Verfügung. Der Rechner berücksichtigt bereits die aktuelle BFH-Rechtsprechung. Beim Berechnungsergebnis wird auch die Differenz zwischen neuer und früherer Rechtsauffassung dargestellt. Dies kann zumindest eine erste Einschätzung ermöglichen – für Details ist der Steuerberater der richtige Ansprechpartner. ■

DAS KLEINE EINMALEINS DER RECHNUNGSSTELLUNG

So rechnen Sie Leistung richtig ab

Vorsteuerabzug in Gefahr: Wir zeigen, welche Anforderungen das Umsatzsteuerrecht an eine ordnungsgemäße Rechnung stellt.

Bei unvollständigen oder gar unrichtigen Angaben in einer Rechnung kennt das Finanzamt kein Pardon. Schnell gerät dann der Vorsteuerabzug in Gefahr. Deshalb erklären wir hier noch einmal genau, welche Anforderungen eine Rechnung erfüllen muss, damit der Steuervorteil erhalten bleibt.

Zustimmung zu einer elektronischen Rechnung

Zunächst: Als Rechnung gilt laut Umsatzsteuergesetz jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird. Es spielt dabei keine Rolle, wie das Dokument bezeichnet wird (§ 14 Abs. 1 Satz 1 UStG). Elektronische Rechnungen sind diesen gleichgestellt – vorausgesetzt, der Empfänger stimmt dieser Form des Empfangs zu.

Im Geschäftsleben muss der Rechnungsempfänger folgendes sicherstellen:

- ⇒ die Echtheit der Herkunft (d.h. die Identität des Rechnungsausstellers ist sicher),
- ⇒ die Unversehrtheit des Inhalts (d.h. die erforderlichen Angaben wurden nicht geändert) und
- ⇒ die Lesbarkeit der Rechnung.

Damit eine Rechnung umsatzsteuerlich zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie die folgenden Pflichtangaben enthalten (gemäß § 14 Abs. 4 UStG):

- ⇒ Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Lieferant)
- ⇒ Name und Anschrift des Leistungsempfängers (Kunde)
- ⇒ Ausstellungsdatum
- ⇒ Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung bzw. Art und Umfang der sonstigen Leistung
- ⇒ Zeitpunkt der Lieferung oder der sonstigen Leistung
- ⇒ Entgelt (Nettobetrag)
- ⇒ anzuwendender Steuersatz (bzw. bei Steuerbefreiung einen Hinweis auf die Steuerbefreiung)



Foto: ikenon/123rf.com

- ⇒ Umsatzsteuerbetrag (gesonderter Steuerausweis)
- ⇒ die dem leistenden Unternehmer erteilte Steuernummer oder bei innergemeinschaftlichen Lieferungen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)
- ⇒ fortlaufende Rechnungsnummer
- ⇒ bei Zahlung vor Erbringung der Leistung der Zeitpunkt der Vereinbarung des Entgelts
- ⇒ jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
- ⇒ (bei Bauleistungen) Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger
- ⇒ (bei Lieferungen/Leistungen an Privathaushalte) Hinweis auf die Aufbewahrungspflicht
- ⇒ bei Abrechnung per Gutschrift der Begriff „Gutschrift“

Neue Grenze für eine Kleinbetragsrechnung

Gerade kleinere Betriebe stoßen bei diesen ganzen umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften schnell an ihre Grenzen. Das hat der Gesetzgeber erkannt und für etwas Erleichterung gesorgt, nämlich beim Thema Kleinbetragsrechnung. Bislang lag der Höchstbetrag hierfür bei 150 Euro. Solche Rechnungen müssen die umfangreichen Angaben, die im Umsatzsteuerrecht gefordert werden, nicht enthalten. Die Gren-

ze wurde nun rückwirkend zum 1. Januar 2017 auf 250 Euro angehoben. Das soll – ganz im Sinne des Bürokratieentlastungsgesetzes II – die Rechnungsstellung für Unternehmen vereinfachen.

Einige wesentliche Angaben müssen aber selbstverständlich auch in einer Kleinbetragsrechnung enthalten sein. Dazu zählen:

- ⇒ Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- ⇒ das Datum
- ⇒ die Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung
- ⇒ das Entgelt und der Steuerbetrag in einer Summe
- ⇒ der Steuersatz für die Umsatzsteuer bzw. ein Hinweis auf Steuerbefreiung

Vorsicht: Werden für ein und dieselbe Leistung mehrere Rechnungen unter 250 Euro erstellt, so dass in der Summe über 250 Euro erreicht werden, gilt diese Kleinbetragsregelung nicht! ■

STEURO-Tipp

Gerade für kleinere und mittlere Unternehmen birgt das Umsatzsteuerrecht zahlreiche Fallstricke. Vermeiden Sie teure Fehler und ziehen Sie rechtzeitig den Steuerberater hinzu.

LOHNSTEUERLICHE BEHANDLUNG DER ÜBERLASSUNG VON (ELEKTRO-)FAHRRÄDERN

Lieber steuersicher auf den Sattel schwingen

Wer mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt, tut sich selbst und der Umwelt was Gutes. Also setzen sich immer mehr Arbeitnehmer auf ein Dienstrad. Das müssen Sie dabei steuerlich beachten.

Das Fahrrad ist gleich in mehrfacher Hinsicht ein ideales Verkehrsmittel: flexibel, umweltfreundlich und gesund. Das erkennen sowohl immer mehr Arbeitnehmer als auch ihre Arbeitgeber. Entsprechend häufen sich derzeit bei den Finanzämtern die Anfragen zu Fällen, in denen Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern die Überlassung eines Dienstrades auch zur privaten Nutzung anbieten, beobachtete die Oberfinanzdirektion (OFD) Nordrhein-Westfalen und bezog zur lohnsteuerlichen Behandlung dieser Überlassung Stellung.

In der Regel schließt der Arbeitgeber in solchen Fällen einen Rahmenvertrag mit einem so genannten Provider ab. Der betreut die gesamte Abwicklung. Ferner werden zwischen dem Arbeitgeber und einem Leasinggeber Leasingverträge über die Fahrräder mit einer festen Laufzeit abgeschlossen.

Zeitgleich schließt der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer für eben diese Dauer einen Überlassungsvertrag hinsichtlich des Fahrrads ab, welcher auch eine private Nutzung zulässt. Danach wird das Gehalt für die Dauer der Nutzungsüberlassung um einen festgelegten Betrag herabgesetzt; der Arbeitnehmer verpflichtet sich zugleich zu einem sorgfältigen Umgang sowie dazu, das Fahrrad auf eigene

Kosten zu warten und zu pflegen. Zudem sehen die Verträge häufig vor, dass der Arbeitnehmer das von ihm genutzte Leasingfahrrad bei Beendigung der Überlassung käuflich erwerben kann.

In lohnsteuerlicher Hinsicht gilt für diese Überlassung laut OFD NRW Folgendes: Die Nutzungsüberlassung ist zu privaten Zwecken nach § 8 Abs. 2 Sätze 2-5 bzw. Satz 10 EStG zu bewerten, wenn sie

- ⇨ bereits Bestandteil der arbeitsvertraglichen Entlohnung ist (z.B. wenn bereits bei Abschluss des Arbeitsvertrags eine solche Vereinbarung getroffen wurde) oder
- ⇨ aufgrund einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart wird.
- ⇨ Weitere Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber zivilrechtlich Leasingnehmer des Fahrrades ist.

So wird der geldwerte Vorteil korrekt ermittelt

Der sich aus der Nutzungsüberlassung eines (Elektro-)Fahrrads ergebende monatliche geldwerte Vorteil wird wie folgt ermittelt:

- ⇨ 1% der auf volle hundert Euro abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads einschließlich der Umsatzsteuer, wenn es sich verkehrsrechtlich um ein **Fahrrad** handelt oder
- ⇨ 1% des Bruttolistenpreises im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich 0,03% des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte, wenn es sich verkehrsrechtlich um ein **Kraftfahrzeug** handelt.

Erwirbt der Arbeitnehmer bei Beendigung der Überlassung das von ihm genutzte Leasingfahrrad zu einem geringeren Preis als dessen Geldwert, ist der Differenzbetrag ein so genannter Arbeitslohn von dritter Seite. Ihr Steuerberater hilft Ihnen rechtssicher auf den Fahrradsattel! ■



Foto: ljupco/123rf.com

VORBEHALT EINES NIESSBRAUCHS BEI ÜBERTRAGUNG EINES GEWERBEBETRIEBS

Der Nachfolger muss auch selbst tätig werden



Ein Gewerbetreibender kann seinen Betrieb nicht steuerneutral an seinen Nachfolger übergeben, wenn er sich den Nießbrauch vorbehält und seine bisherige gewerbliche Tätigkeit fortführt. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden (BFH, Urteil vom 25. Januar 2017, Az. X R 59/14).

§ 6 Abs. 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes erlaubt es, einen Betrieb ohne die Aufdeckung stiller Reserven zu übertragen. Nach dem Urteil des BFH setzt dies allerdings voraus, dass der Übertragende seine bisherige ge-

werbliche Tätigkeit einstellt. Daran fehlt es, wenn die einzige wesentliche Betriebsgrundlage aufgrund des vorbehaltenen Nießbrauchs vom bisherigen Betriebsinhaber weiterhin gewerblich genutzt wird.

Mutter verpachtete die übertragene Gaststätte

Im Streitfall hatte eine Eigentümerin ein Grundstück, auf dem sich eine von ihr verpachtete Gaststätte befand, auf ihren Sohn übertragen. Gleichzeitig aber behielt sie sich den Nießbrauch vor und verpachtete die Gaststätte in der Folgezeit weiter. Das Finanzamt war

der Auffassung, sie habe durch die Übertragung des Grundstücks (das die einzige wesentliche Betriebsgrundlage war) einen steuerpflichtigen, wenn auch steuerbegünstigten Gewinn erzielt.

Das sah der BFH genauso. Zwar habe die Frau den Betrieb unentgeltlich übertragen. Für eine steuerneutrale Übertragung sei aber zusätzlich erforderlich, dass dem Erwerber die betriebliche Betätigung ermöglicht werde und sich der Übertragende gleichzeitig einer weiteren Tätigkeit im Rahmen des übertragenen Gewerbebetriebes enthalte. Dabei mache

es keinen Unterschied, ob ein aktiv betriebener oder ein verpachteter Betrieb übertragen werde. ■

STEURO-Tipp

Mit dem Urteil bestätigt der Bundesfinanzhof seine bisherige für die Übertragung von Gewerbebetrieben geltende Rechtsprechung. Bei allen Fragen rund ums Vererben und Schenken sowie den Vorbehalt eines Nießbrauchs sollten Sie Ihren Steuerberater ansprechen. Er kennt sich bestens mit den Möglichkeiten hierzu und der geltenden Rechtslage aus.

ELEKTRONISCHE ÜBERMITTLUNGSWEGE WERDEN ZUNEHMEND STANDARD

Neuerungen bei der Steuererklärung ab 2018

Ab 2018 gibt es technische Neuerungen bei den Übermittlungswegen von elektronischen Steuererklärungen. Darauf weist der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) hin.

Aktuell können Steuererklärungen im Rahmen von ELSTER entweder

- ➔ mittels komprimierter Erklärung oder
- ➔ durch Datenversand mittels elektronischem Authentifizierungsverfahren elektronisch an das Finanzamt übermittelt werden.

Bei der komprimierten Steuererklärung wird zusätzlich zum elektronischen Datensatz ein vom Steuerpflichtigen unterzeichnetes Papierformular eingereicht. Dieses Verfahren ist für die Finanzverwaltung aufwendiger und soll daher langfristig abgeschafft werden.

Unternehmenssteuererklärungen: Für die komprimierten Unternehmenssteuererklärungen (z.B. Umsatz- oder Gewerbesteuererklärung) ist bereits ab 1. Januar 2018 Schluss. Die Erklärungen für den Veranlagungszeitraum (VZ) 2017 dürfen nur noch authentifiziert versandt werden.

Einkommensteuererklärungen: Bei den Einkommensteuererklärungen geht die Finanzverwaltung schrittweise vor. Zum 1. Januar 2018 entfällt die komprimierte Steuererklärung nur für Steuerpflichtige, die steuerlich beraten werden. Eine Abgabe in Papierform ist dagegen weiterhin möglich, sofern keine Gewinneinkünfte vorliegen.

Unberatene Steuerpflichtige können ihre Steuererklärung weiterhin in komprimierter Form oder – wenn sie keine Gewinneinkünfte erzielen – in Papierform einreichen. ■



MÖGLICHKEITEN ZUR ÜBERMITTLUNG DER STEUERERKLÄRUNG AB DEM VERANLAGUNGSZEITRAUM 2017

Quelle: DStV

Abgabe der Steuererklärung	komprimiert	authentifiziert	Ausdruck über ERIC für die Unterlagen	Papierform
Unternehmenssteuererklärung	X	✓	bei beratenen Steuerpflichtigen: sog. „Freizeichnungsdokument“	X
Einkommensteuererklärung von <u>beratenen</u> Steuerpflichtigen	X	✓	so genanntes „Freizeichnungsdokument“	sofern keine Gewinneinkünfte vorliegen
Einkommensteuererklärung von <u>un beratenen</u> Steuerpflichtigen	✓	✓	✓	sofern keine Gewinneinkünfte vorliegen

TERMINE Steuerkalender 2017

■ Finanzamt ■ kommunale Steuer

August

- 10.08. Ende der Abgabefrist**
14.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
- 15.08. Ende der Abgabefrist**
18.08. Ende der Zahlungsschonfrist
- Gewerbesteuer
 - Grundsteuer

Mo	7	14	21	28
Di	1	8	15	22
Mi	2	9	16	23
Do	3	10	17	24
Fr	4	11	18	25
Sa	5	12	19	26
So	6	13	20	27

September

- 11.09. Ende der Abgabefrist**
14.09. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer

Mo	4	11	18	25
Di	5	12	19	26
Mi	6	13	20	27
Do	7	14	21	28
Fr	1	8	15	22
Sa	2	9	16	23
So	3	10	17	24

Oktober

- 10.10. Ende der Abgabefrist**
13.10. Ende der Zahlungsschonfrist
- Lohn- und Kirchensteuer
 - Umsatzsteuer
 - Kapitalertragsteuer
 - 15-prozentige Abzugsteuer für Bauleistungen
 - Einkommensteuer
 - Körperschaftsteuer

Mo	2	9	16	23
Di	3	10	17	24
Mi	4	11	18	25
Do	5	12	19	26
Fr	6	13	20	27
Sa	7	14	21	28
So	1	8	15	22

Bei verspäteter Steuerzahlung bis zu drei Tagen werden Zuschläge nicht erhoben (§ 240 Abs. 3 AO). Diese Schonfrist (siehe oben) entfällt bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Achtung: Ein Scheck muss spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag dem Finanzamt vorliegen!

Impressum

Herausgeber:

Dill & Dill Verlagsgesellschaft mbH
 Lindenstraße 3
 D-65553 Limburg
 Tel. 0 64 31/73 07 40
 Fax 0 64 31/73 07 47
 info@dillverlag.de

Redaktion, Layout & Grafik:

Harald Gruber (ViSdP),
 Martin H. Müller
 Satzbaustein GmbH
 Luxemburger Str. 124/208
 D-50939 Köln
 Tel. 02 21/41 76 59
 info@satzbaustein.de

Wichtiger Hinweis:

Die im STEURO veröffentlichten Texte sind von Steuerberatern und Steuer-Fachanwälten nach bestem Wissen recherchiert und verfasst worden.

Wegen der komplexen und sich fortlaufend ändernden Rechtslage sind Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen.

Alle Rechte liegen beim Verlag. Jede Weiterverwendung ist nur mit schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Das gilt für Vervielfältigungen jedweder Art, Digitalisierung und Einstellung in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien.